

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nº. 201.

Dienstag am 2. September

1862.

3. 312. a

Ausschließende Privilegien.

Nachstehende Privilegien sind erloschen und wurden als solche vom k. k. Privilegien-Archiv im Monate Mai 1862 eingetragen und zwar:

1. Das Privilegium des Konstantin Klein vom 27. November 1854, auf die Erfindung und Verbesserung der Erzeugung von sponirten und massiven Parquetten.

2. Das Privilegium des Karl Novelli vom 11. November 1855, auf die Erfindung in der Verfertigung von Vorhängen aus Binsen und Holzstäben mittels einer Maschine.

3. Das Privilegium des Johann Zeh vom 9. November 1856, auf die Erfindung eines Verfahrens, billige und gute Wagen- und Maschinenschäfte, „Steinfetti“ genannt, zu erzeugen.

4. Das Privilegium des Paul Marchese Rescalli vom 9. November 1856, auf die Erfindung in der Anwendung des Hydrogengases und eines Gemisches aus Hydrogen-Koblenoxidgas und atmosphärischer Luft, zur Heizung der Lokomotiv- und anderer Dampfkessel, der Zimmeröfen und der Dosen im Allgemeinen.

5. Das Privilegium des Ferdinand Linder, an Franz Adamsberger übertragen, vom 11. November 1856 auf die Erfindung in der Konstruktion der Signallaternen für Eisenbahnen.

6. Das Privilegium des Thomas Bird, vom 29. November 1856, auf eine Verbesserung an den Rollen (Rästors) der Möbel u. dgl.

7. Das Privilegium der Gesellschaft „Scribe, Leroy, Jullion & Komp.“, vom 2. November 1857, auf die Erfindung, aus Torf, Braunkohlen, Holz, Steinkohlen und Knochen, durch ein eigenes Verfahren ein besseres Brennmaterial zu gewinnen.

8. Das Privilegium der Baumwollspinnerei und Spinnerei und Weberei zu Arles im Großherzogtum Baden, vom 8. November 1857, auf die Verbesserung an mechanischen Webstühlen.

9. Das Privilegium des Karl von Stassauer und Ludwig Wittmann (zuletzt an Johanna Seliger übergegangen) vom 25. November 1857, auf die Erfindung einer Emailierung für Oelgemälde, Kupferstiche u. s. w.

10. Das Privilegium des Eduard Schmidt vom 8. November 1858, auf die Erfindung verbesseter Ventilapparate bei Dampfmaschinen.

11. Das Privilegium des Friedrich Kinn vom 12. November 1858, auf die Verbesserung seiner privilegiert gewesenen Malzdarre.“

12. Das Privilegium des Georg Scott vom 14. November 1858, auf die Verbesserung an den Dampferzeugern.

13. Das Privilegium des Paul Morin & Komp. vom 16. November 1858, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Wiederherstellung des Aluminiums.

14. Das Privilegium des Abraham Tischler vom 21. November 1858, auf die Verbesserung: alle Arten von Anstreicherarbeiten schöner und schneller zuverfertigen.

15. Das Privilegium des Hyacinth Ozouf vom 22. November 1858, auf die Erfindung von Apparaten zur Verwandlung des bei der Klärung des Rüben- und Rohzuckers verwendeten Kalkes in Karbonat und dessen neue Anwendung bei der Zuckeraufbereitung.

16. Das Privilegium des Johann Miller vom 22. November 1858, auf die Erfindung eigenthümlicher Maschinen zur Brotbäckerei.

17. Das Privilegium des Adolf Postler vom 3. November 1859, auf die Erfindung: Winter-Damenhüte aus Seiden-, Schafwoll- oder Baumwoll-Gemüllen anzufertigen.

18. Das Privilegium des Hyram Lyman Holl vom 3. November 1859, auf die Verbesserung des Verfahrens, die Abfälle des vulkanisierten Kautschuks zu verarbeiten und nutzbar zu machen.

19. Das Privilegium des Georg Märkl vom 9. November 1859, auf die Verbesserung in der Knochenleimfabrikation.

20. Das Privilegium des Johann Bosch vom 29. November 1859, auf die Verbesserung der Terrassen-Masse.

21. Das Privilegium des Nikolaus Rabe, Martin Rieger und Vinzenz Gurnigg vom 30. November 1859, auf die Erfindung der Imprägnierung von Hölzern mit Glanzur und Tornwasser und mit Anwendung von hydraulischen Pumpen.

22. Das Privilegium des Karl Reißer und dessen Ehegattin Karoline vom 1. November 1860, auf die

Erfindung von Ratten-, Schwaben- und Mäusevertilgungspässen.

23. Das Privilegium des Johann Theodor und August Wahl vom 1. November 1860, auf die Erfindung in der Erzeugung zerlegbarer oder festzusammengemachter Signöbel von Holz oder Eisen.

24. Das Privilegium des Ferdinand Eduard Kaan, an Johann Bosch übertragen, vom 1. November 1860, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Farbe für verschiedene Anstriche.

25. Das Privilegium des Josef Schönach vom 1. November 1860, auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Einleitung chemischer Prozesse für technische Zwecke.

26. Das Privilegium des Thomas Bird vom 1. November 1860, auf die Erfindung eines sicherer mechanischen Verschlusses für Thüren und Fenster.

27. Das Privilegium des Josef Schönach vom 1. November 1860, auf die Verbesserung der ihm am 26. Juli 1860 privilegierten Erfindung in der Anwendung eines eigenbürtlichen Brennstoffes.

28. Das Privilegium des Moritz Kazander vom 4. November 1860, auf die Erfindung einer Vorrichtung zur Verbüttung der Pollutionen.

29. Das Privilegium des Josef Sabbart vom 28. April 1858, auf die Verbesserung der Konstruktion der galvanischen Batterien nach Smei für Telegraphen Zwecke.

30. Das Privilegium des A. Münzer vom 10. Dezember 1851, auf die Entdeckung: Glas jeder Art mittels Gasflammen aus Stein- oder Backlohnen zu ververtigen.

31. Das Privilegium des Giuseppe Orsi und Antonio Nicola Armani vom 10. Dezember 1851, auf die Erfindung einer metallischen Lava zur Bildung plastischer Gegenstände.

32. Das Privilegium des Ludwig Michael Franz Doyère vom 7. Mai 1859, auf die Erfindung eines Verfahrens zur Konservierung von Getreide, Mehl, Gemüse, Oelzamien und allen andern trockenen Pflanzensörnern.

33. Das Privilegium des Karl Bölkauer vom 14. März 1861, auf die Erfindung eines Apparates zur Verbüttung von Dampfkessel-Explosivstoffen.

Das sub Post Nr. 29 angeführte Privilegium ist durch freiwillige Zurücklegung alle übrigen dagegen sind durch Zeitablauf erloschen und es können die bezüglichen Privilegien-Schreibungen im k. k. Privilegien-Archiv von Jerermann eingesehen werden.

Vom k. k. Privilegien-Archiv.

3. 310. a (3) Nr. 9984.

Rundmachung.

Mit Beginn des Studienjahres 1862/63 kommt der IV. Platz der von Mathias Sluga errichteten Stiftung im Fahrertrage von 72 fl. 45 fl. öst. W. zur Besetzung.

Hierauf haben Anspruch solche Studirende: a) welche von den im Dorfe Bauchen, im Bezirke Pack und anderweitig sich befindenden Anverwandten des Stifters, u. zw. aus der väterlich Sluga- und mütterlich Krot'schen Familie abstammen, in deren Ermanglung b) welche mit dem Stifter überhaupt verwandt, und bei Abgang auch solcher, c) die aus der Nachbarschaft St. Johann des Täufers zu Bauchen, endlich d) die Krainer überhaupt sind.

Das Präsentationsrecht für diese Stiftung, deren Genüß auf keine Studienabtheilung beschränkt ist, steht dem Blutsverwandten des Stifters und zwar dermalen dem Andreas Hafner von Godeschitsch und Johann Fick von Safniz zu.

Gene Studirenden, welche sich um dieses Stipendium bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufchein, dem Armuths- und Impfungszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden Semestern des verflossenen Studienjahres 1862, und wenn sie das Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft in Anspruch nehmen wollen, auch mit dem legalen Stammbaum und andern Dokumenten belegten Besuche bis 10. Oktober 1. J. im Wege der vorgesehenen Studien-Direktion bei dieser Landesregierung zu überreichen.

Bon der k. k. Landesregierung für Krain.
Laibach am 6. August 1862.

3. 330. a (1)

Nr. 13177.

Rundmachung
der k. k. steierm. illyr. küstenländischen Finanz-Landesdirektion wegen Sicherstellung des Ertrages der allgemeinen Verzehrungssteuer im Verwaltungsjahr 1863.

Zufolge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. August 1. J., 3. 3493/F. M., hat mit Rücksicht auf das durch das Reichsgesetzblatt XXVI. Stück, sub Nr. 55 kundgemachte Gesetz vom 17. August 1862, die Besteuerung des Wein-, Most- und Fleischverbrauches außerhalb der geschlossenen Städte vom 1. November 1862 angefangen wieder nach den, unmittelbar vor dem 1. Mai 1860 in Kraft bestandenen gesetzlichen Bestimmungen stattzufinden.

Demgemäß werden die Bestimmungen der hierortigen Kundmachung vom 18. Juni 1858, 3. 10267/404, wie folgt, in Erinnerung, und Nachstehendes zum Theile neu zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1. Die Verhandlungen zur Verpachtung, so wie zu gemeinschaftlichen Abfindungen mit Korporationen von Steuerpflichtigen oder mit ganzen Steuer-Gemeinden und Bezirken, gleichwie mit einzelnen steuerpflichtigen Gewerbetreibenden, werden bezüglich des Wein-, Most- und Fleisch-Verbrauches unbedingt auf Ein oder drei Jahre, oder aber auf Ein Jahr mit Vorbehalt der gegenseitigen Aufkündigung abgeschlossen.

2. Der Verzehrungssteuer-Bezug von der Bier-Erzeugung bleibt von diesen Verhandlungen ausgeschlossen, und wird die Steuer hieron, wie bisher in eigener Regie eingehoben.

3. Betreffend die Art der Branntweinbesteuerung, so ist hiebei das ebenfalls mit 1. November 1862 in Wirksamkeit tretende Gesetz vom 9. Juli 1862, kundgemacht im Reichs-Gesetz-Blatte XXII. Stück, Nr. 45 de anno 1862 — und die dazu gehörige Vollzugsvorschrift des hohen Finanzministeriums vom 17. Juli 1862, 3. 2945/F. M. — enthalten im Reichs-Gesetzblatte XXIII. Stück, Nr. 47 — maßgebend.

In Istrien und auf den quarnerischen Inseln jedoch, allwo aus Anlaß der Ausschließung aus dem allgemeinen Zollverbande, auf Grund der Allerhöchsten Entschließung vom 27. Dezember 1860, die Branntweinsteuer blos beim Ausschank gebrannter geistiger Flüssigkeiten eingehoben wird, hat es bei dieser Besteuerungsart auch fortan zu verbleiben und wird alldort, ingleich auf den quarnerischen Inseln der Bezug der Branntweinsteuer zugleich mit der Wein- und Fleischsteuer sichergestellt.

4. Die Verhandlungen zur Sicherstellung des Bezuges der Verzehrungssteuer vom Wein-, Most- und Fleischverbrauch haben in Steiermark, Kärnten und im Küstenlande, mit Auschluß von Istrien und den quarnerischen Inseln, allgemein und auf sämtliche steuerpflichtige Partien sich zu erstrecken, indem die auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 9. Mai 1859 eingegangenen Abfindungen und Pachtungen, sowie die amtlichen Zuweisungen ohne Ausnahme mit Ende Oktober 1862 aufzuholen und außer Kraft zu treten haben.

In Krain und Istrien mit den quarnerischen Inseln dagegen, in welchen Ländern die kaiserliche Verordnung vom 9. Mai 1859 nicht in Ausführung gebracht wurde, haben neue Steuer-Sicherstellungs-Verhandlungen pro 1863 nur dann einzutreten, wenn die eingegangenen Pacht-Verträge mit Ablauf des Verwaltungsjahres 1862 von selbst erloschen, oder rechtzeitig gekündet werden.

5. Betreffend die Abfindungen mit sogenannten Stechviehhändlern wird erinnert, daß

nach der Andeutung des hohen Finanz-Ministeriums vom 27. Februar 1857, 3. 45648/2403, mit solchen Parteien hinsichtlich jenes Viehs, welches sie in einem bestimmten Orte zum Be- huse der Versendung und des Handels nach andern Orten schlachten, wegen Entrichtung der Verzehrungssteuer Abfindungen nur inso- ferne eingegangen werden können, als der Um- fang, in welchem derlei Viehschlachtungen vor- genommen werden, sich im Voraus mit ziem- licher Genauigkeit beurtheilen lässt.

Daher können Abfindungen mit Stechvieh- händlern bezüglich jener Viehschlachtungen, die sie außerhalb ihres Domizils in fremden Orten, Bezirken oder gar in Orten eines anderen Kron- landes vorzunehmen beabsichtigen, nicht statt- finden, sowie solche Abfindungen einzige und allein nur den Stechviehhandel für sich, mit- hin unabhängig vom Fleischverbrauche der Ge- meinden, denen die Stechviehhändler angehören, zum Gegenstande haben dürfen.

6 Nachdem der §. 22 der Ministerial- Verordnung vom 12. Juli 1859, 3. 33591/737, womit die Erhebung von gefällsamtlichen Er- laubnisscheinen abgestellt worden ist, mit Schluss des Verwaltungs-Jahres 1862 wieder außer Kraft tritt, so sind, vom 1. November 1862 angefangen, auf Grund der früheren gesetzlichen Bestimmungen gefällsamtliche Erlaubnisscheine erforderlich.

Die verzehrungssteuerpflichtigen Parteien, rücksichtlich welcher nach dem obigen 4. Absatz der Fall einer Verzehrungssteuer-Verhandlung eintritt, haben die nach §. 10 der steiermär- kischen Gubernial-Kurrende vom 1. Juli 1829, 3. 11353, und beziehungsweise illir. und küstenländ. Gubernial-Kurrenden vom 26. Juni 1829, 3. 3. 1371 und 14042, zur Erlangung der gefällsamtlichen Erlaubnisscheine erforder- lichen, in dem Anhange zum §. 10 dieser Kurrenden vorgezeichneten Erklärungen spä- testens bis 10. September 1. J., bei sonst nach dem Gefälls-Strafgesetze zu gewärtigender Abhandlung dem betreffenden Steueramte schrift- lich zu überreichen.

Letzteres hat diese Erklärungen mit dem Tage des Einlangens zu bezeichnen, zu sam- meln und mittelst Verzeichnisses gleich nach Ab- lauf des obigen Termins, an die zuständige Finanz-Bezirks-Direktion einzufinden.

7. Schließlich wird erinnert, daß, da die nach dem zitierten neuen Branntweinstuer-Gesetze und der dazu gehörigen Vollzugsvorschrift mit gewissen Kategorien von Branntweinbrennern zulässigen Abfindungen auf, von den bisherigen wesentlich verschiedenen Grundlagen zu beruhen haben werden, für das Verwaltungsjahr 1863 durchaus neue Abfindungen unter genauer Beob- achtung der hiefür vorgezeichneten Bedingun- gen mit dem Branntweinbrennern zu verhan- deln und abzuschließen sind.

Es haben daher alle mit einzelnen Brennern oder mit den Brennern einer ganzen Ge- meinde oder eines Bezirkes, bezüglich der Ver- zehrungssteuer-Entrichtung für die Branntwein- erzeugung errichteten Abfindungsverträge, selbst wenn sich beim Fortbestande der gegenwärtigen Art der Branntweinbesteuerung deren Vertrags- dauer über das Verwaltungsjahr 1862 hinaus zu erstrecken gehabt hätte, mit Schluss des Verwaltungsjahres 1862 außer Wirksamkeit zu treten.

K. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 28. August 1862.

3. 319. a (3) Nr. 4642
Konkurs-Kundmachung.

Bei den k. k. Steuerämtern des Herzog- thums Krain ist die Stelle eines Kontrollors III. Klasse erledigt. Zur Besetzung dieses Dienstplatzes und eventuell einer Offizialstelle I., II. und III. Klasse, dann einer Assistentenstelle I., II. und III. Klasse wird der Konkurs hie- mit ausgeschrieben.

Die Bewerber um diese Dienststellen ha- ben ihre Gesuche im vorgeschriebenen Dienst- wege unter Nachweisung der hiezu erforderli- chen Eigenschaften, dann der Vermögenheit

zur Leistung der für die Kontrollors- und Offizials-Stellen dem Gehalte gleichkommen- den Kautionsbinnen vier Wochen vom Tage der Einschaltung in das Konkursblatt bei der hiesigen k. k. Steuer-Landes-Kommission ein- zu bringen, und in denselben anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit irgend welchen Beamten der hierländigen k. k. Steuerämter verwandt oder verschwägert sind.

Hiebei wird bemerkt, daß auf die nach Ablauf des Konkurstermines einlangenden Ge- suche kein Bedacht genommen werden wird.

Von der k. k. Steuerdirektion für Krain. Laibach am 23. August 1862.

3. 326. a (3) Nr. 436 Präf.
Konkurs-Ausschreibung.

Bei dem k. k. Landesgerichte in Laibach ist die Stelle eines Amtsdieners, mit dem Gehalte von 262 fl. 50 kr. und dem Vorrückungsrechte in den höhern Gehalt von 315 fl., dann der Amtskleidung in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre ge- hörig belegten Gesuche binnen 14 Tagen, vom Tage der dritten Einschaltung dieser Kundma- chung in die Laibacher Zeitung an gerechnet, dem unterzeichneten Präsidium zu überreichen, und zwar die bereits Angestellten durch ihren Vorstand.

Nebst einer kräftigen Gesundheit wird die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache und die Fähigkeit zu schriftlichen Aufsätzen erforderlich; die allfälligen Verwandtschafts- oder Schwäger- schafts-Verhältnisse mit Beamten oder Dienern dieses Landesgerichtes sind zu bezeichnen, oder es ist im Gesuche ausdrücklich zu erwähnen, daß keine solchen Verhältnisse bestehen.

Vom Präsidium des k. k. Landesgerichtes. Laibach am 28. August 1862.

3. 331. a (1) Nr. 263
Lizitations-Kundmachung.

Seitens des gefertigten Stadtmagistrats wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß das Recht zur Einhebung der Gemeinde- Auflage von dem Ausschank aller Gattungen in- und ausländischer Weine, dann Branntwein und Bier, Ausschrottung des Fleisches, so wie das Einhebungrecht der städtischen Platz- und Pfastermauthgebühren für die Zeit vom 1. November 1862 bis 31. Oktober 1863 am 24. September d. J. um 9 Uhr Vormittags am Rathause der königl. Freistadt Varasdin im schriftlichen Offertswege und zwar jedweder Gegenstand für sich an den Meistbietenden hinausgegeben werden wird.

Es diene weiters den Lizitanten zur Dar- nachachtung, daß im Tarife der Stadtgemeinde Varasdin von Einem Eimer zum Ausschank geeigneten Weines oder Mostes, dann Bieres 1 fl. 40 kr., von Einem Eimer Branntwein 2 fl. 10 kr.; ferner von jedem Stück zum Verkaufe abzuschlachtenden Ochsen, Kuh oder Stier 2 fl. 10 kr., von 1 Kalb 70 kr., von 1 Schwein über 1 Zentner 1 fl. 5 kr., unter einem Zentner 52½ kr., weiter von 1 Schaf, 1 Ziege oder Widder 17½ kr. öst. W. an Gemeinde-Buschlag entrichtet wird. Der Tarif über die Gebühren der Platz- und Pfaster- mauthen liegt täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden zur Einsicht bereit.

Jeder, der dieser Lizitation beizutreten wünscht, hat das Offert mit 5% Badium des letzten Pachtreises welcher für den Buschlag auf Wein in 24.000 fl. „ Bier in 3500 „ „ Branntwein in 200 „ für die Fleischausschrottung in . . . 8300 „ endlich für das Einhebungrecht der

Platz- und Pfastermauthen in 7777 „ öst. W. besteht, vor Beginn der Lizitation der Lizitations-Kommission entweder im Baren, oder in Staatspapieren nach dem börsenmäßigen Kurse zu erlegen, dem Ersteher hingegen liegt ob, dieses Badium auf 10% Kautions der Er- stehungssumme zu ergänzen.

Die Offerte mit dem vorgeschriebenen Ba- dium versehen werden nur bis zum Beginne der Lizitation 10 Uhr früh angenommen.

Offerte hingegen ohne Badium, oder aber nach der festgestellten Frist eingelangten, bleiben unberücksichtigt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß demje- nigen Lizitanten, der für alle obangesehnten Pacht- objekte auf Grund der einzelnen Meistbote, den höchsten Anbot stellt, „der Vorzug gebührt.“

Der Lizitationsakt bindet den Ersteher gleich nach erfolgter Fertigung, die Gemeinde als Verpächterin hingegen erst nach erlassener Rati- fikation durch den Gemeinderath, welche binnen 3 Tagen zu erfolgen hat.

Die diesbezüglichen Bedingnisse können in der städt. Amtskanzlei in den gewöhnlichen Amts- stunden eingesehen werden.

Offerts-Formular:

Ich Endesfertigter biete (nach genommener Einsicht in die Seitens des Magistrates der königl. Freistadt Varasdin, unterm 23. August 1862, 3. 263, ausgeschriebene Lizitations- Kundmachung) für die Einhebung des Buschlag auf die Zeit vom 1. November 1862 bis 31. Oktober 1863

auf Weindaz
für Bier
» Branntwein
» Schlag- und Stechvieh
» Platz- und Pfastermauth
» sämmtliches zusammen
und schließe das erforderliche 5% Badium pr. . . . fl. . . . kr. im Baren (in Staatspa- pieren) bei.

Magistrat der königl. Freistadt Varasdin am 23. August 1862.

3. 311. a (1) Nr. 2324
Kundmachung.

Die Kranken-Pflege in den Militär- Heilanstalten in Tirol, Kärnten, Krain und dem Küstenlande wird auf die Zeit vom 1. De- zember 1862 bis letzten November 1863 im öffentlichen Konkurrenzwege mittelst versiegelter schriftlicher Offerte sichergestellt werden.

Für die Garnisonsspitäler in Triest, Laibach und Innsbruck, dann für das Truppen- Spital zu Klagenfurt können die Offerte alternativ, und zwar entweder zur traiteurmäßigen Verköstigung der kranken und kommandirten Mannschaft, oder zur Einlieferung von Biktualien und Getränken eingebracht werden.

Dagegen dürfen die Offerte für die Trup- penspitäler zu Bregenz und Kufstein, dann für die Feldspitalsanstalten zu Trient, Roveredo, Görz und Pisino nur auf Einlieferung der Biktualien und Getränke lauten.

Vom 2. Oktober 1862 angefangen, können die näheren Kontraktebedingungen in den Rech- nungskanzleien der obenannten Militär-Spitälern eingesehen werden.

Die versiegelten Offerte auf die Über- nahme der traiteurmäßigen Spitalskostbereitung oder alternativ auf die Einlieferung von Biktualien und Getränken für die Spitäler zu Triest, Laibach, Innsbruck und Klagenfurt, sind längstens bis 15. Oktober 1862 unmittelbar beim Protokolle des Landes-General-Kommando in Udine, — die versiegelten Offerte auf die Einlieferung der Biktualien und Getränke für die Spitäler in Bregenz, Kufstein, Trient, Ro- veredo, Görz und Pisino hingegen bei dem betreffenden Spital längstens bis 10. Oktober 1862 einzureichen oder mittelst der k. k. Post dorthin einzubefördern.

Vom k. k. Landes-General-Kommando. Udine am 14. August 1862.

3. 325. a (2) Nr. 1363
Kundmachung.

Durch das Ableben der Bezirkshäbamme in Sairach, ist der Häbammenposten mit Zu-weisung der Pfarrre Sairach, mit dem Wohn- siche in Sairach und mit einer Jahres-Remu- neration von zwanzig sechs Gulden 25 kr. öst. W. aus der Bezirksskasse in Erledigung gekommen.

Bewerberinnen haben ihre mit dem Diplome, Taufurkunden, Sittenzeugnisse und sonstigen Do-

kumenten belegten Gesuche bis 25. September d. J. hieramts zu überreichen, und darin auch den Stand anzuführen.

R. k. Bezirksamt Idria am 25. August 1862.

3. 313. a (3) Nr. 3738.

G d i f t.

Vom gefertigten k. k. Bezirksamte wird Franz Globozhnig aus Stein Nr. 69, dessen Aufenthalt unbekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen 30 Tagen von der dritten Einschaltung dieser Vorladung angerechnet, sogeniess anher zu erscheinen, und den für denselben von der öblischen k. k. Steuer-Landes-Kommission unter dem 22. November 1861, Art. 370 ausgefertigten, zur Ausübung des Gewerbes als Graveur in Stein lautenden Gewerbeverschein in Empfang zu nehmen, so wie die seit 1. November 1861 bis Ende Oktober 1862 fällige Erwerbsteuer von jährlichen 2 fl. 62½ kr. sammt davon entfallenden Umlagen, zusammen mit 4 fl. 41 kr. zu berichten, widrigens die Löschung der von demselben hieramts angemeldeten Ausübung des Gewerbes als Graveur von Amtswegen veranlaßt wird.

R. k. Bezirksamt Stein am 13. August 1862.

3. 1579. (1) Nr. 3200.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird Se. Durchlaucht Herr Fürst Philipp von Lichtenstein mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Josefine Weimann aus Laibach, durch Herrn Dr. Pongraz sub praes. 29. Juli 1862, 3. 3200, die Klage auf Bezahlung der aus dem Schuldverschreit vom 2. März 1860 schuldigen Kapitales pr. 1004 fl. sammt Zinsen eingebraucht, worüber die Tagsatzung zur Verhandlung dieser Rechtssache auf den 10. November d. J., Vormittags 10 Uhr vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung, und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichts-Advokaten Dr. v. Wurzbach als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Se. Durchlaucht Fürst Philipp von Lichtenstein wird dessen zu dem Ende erinnert, daß er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Dr. v. Wurzbach, Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen, ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Von dem k. k. Landesgerichte.

Laibach am 2. August 1862.

3. 1751. (1) Nr. 3375.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, wird mit Beziehung auf das Edikt vom 12. Juni 1. J. 3. 1969, bekannt gemacht, daß es von der auf den 12. September 1 J. angeordneten Reizitation der Franz Lekar'schen Realität in Mausital sub Urb. Nr. 260 ad Herrschaft Ponoviz sein Abkommen erhalten habe.

R. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 28. August 1862.

3. 1632. (3) Nr. 4907.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Mathias Ambrosch von Planina, als Bessonär des Mathias Schinko von Planina, gegen den min. P. Blas Skerl von Grabow, Rechtsnachfolger des Andreas Skerl von Grabow Nr. 51, durch den Vormund Anton Stenta von Scheranitz, wegen schuldigen 25 fl. 93½ kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Haasberg sub Rekt. Nr. 697 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen

Schätzungsverthe von 1050 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietung auf den 19. September, auf den 18. Oktober und auf den 19. November 1862, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Gerichtssitz mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Landsträß, als Gericht, am 23. Juli 1862.

3. 1644. (3) Nr. 1843.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Landsträß, als Gericht, wird in der Exekutionsache des Franz Penza von Mödling, derzeit in Neustadt, gegen Agnes Jesch von Savode, hiemit bekannt gewacht:

Es sei über Ansuchen des Franz Penza vom 23. Juli 1. J. 3. 4843, die auf heute angeordnete exekutive Feilbietung der, der Agnes Jesch von Savode gehörigen, im Grundbuche Eburnamhart sub Rekt. Nr. 156 vorkommenden Hubrealität auf den 3. Oktober 1. J. Vormittags 9 Uhr mit dem vorigen Anhange übertragen.

R. k. Bezirksamt Landsträß, als Gericht, am 25. Juli 1862.

3. 1645. (3) Nr. 1845.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Landsträß, als Gericht, wird der unbekannt wo befindliche Maria Kreitschitsch durch ihren Curator ad actum Hrn. Josef Zurbalek sen. von Thatesch hiermit erinnert:

Es habe Marko Kreitschitsch von Thernitz, Bezirk Nann, wider dieselbe die Klage auf Löschung zweier Säpposten sub praes. 23. Juli 1862. 3. 1845, hieramts rechtmärt, worüber zur ordentlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 28. Oktober d. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Josef Zurbalek von Thatesch, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und außer namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtssache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

R. k. Bezirksamt Landsträß, als Gericht, am 25. Juli 1862.

3. 1648. (3) Nr. 2977.

G d i f t.

Von k. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, wird dem Herrn Wenzel Schüller, unbekannten Aufenthalts, und dessen ebenfalls unbekannten Erben hiemit bekannt gemacht:

Es habe Matibäus Sgonz aus Franzdorf die Klage auf Verjährungs- und Erlöschen-Erläuterung der, auf seiner Realität sub Herrschaft Freudenthal Rekt. Nr. 148 mittels Vergleiches vom 26. September 1798 intabulierten Forderung pr. 69 fl. 12 kr., wider Herrn Wenzel Schüller angebracht, worüber zur Verhandlung die Tagsatzung auf den 14. Oktober 1. J. früh 9 Uhr hiergerichts angeordnet wurde.

Da der Aufenthalt des Beklagten und seiner alsfälligen Rechtsnachfolger diesem Gerichte unbekannt ist, so wurde ihnen Herr Franz Ogrin in Oberlaibach als Kurator aufgestellt, und es werden dieselben aufgefordert, entweder diesem Gerichte oder dem Kurator Nachricht und die erforderlichen Befehle an die Hand zu geben, oder zur Verhandlung selbst zu erscheinen, widrigens sie sich die Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

R. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 2. August 1862.

3. 1649. (3) Nr. 3154.

G d i f t.

Von dem k. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Schinz von Unterbresovitz, als Bessonär des Franz Terink von Laibach, gegen Johann Schinz von Oberbresovitz, wegen aus dem Urteil vom 30. Juni 1854, 3. 3911, schuldigen 84 fl. 52 kr. ö. W. c. s. c., in die exek. öffentl. Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Freudenthal sub Urb. Rekt. Nr. 39 vorkommenden, zu Oberbresovitz liegenden Realität sammt An- und Zugehör, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 904 fl. ö. W., gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutiven Feilbietungstagsatzungen auf den 2. Oktober, auf den 3. November und auf den 4. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hiesigen Amtslandst. mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meißbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsständen eingesehen werden.

R. k. Bezirksamt Oberlaibach, als Gericht, am 8. August 1862.

3. 1614. (3)

G d i f t.

Von dem f. f. Bezirksamt Eschernembl, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Johann Lukas von Stockendorf, gegen Josef Gracheg von Loque, wegen aus dem Vergleiche vom 7. Juni 1857, B. 1771, schuldigen 215 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche ad Möllinger Eschernembl Güt sub Karr. Nr. 1, Rekt. Nr. 531 und sub Karr. Nr. 23, Berg - Nr. 64 ad Herrschaft Krupp vorkommenden Realitäten, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1395 fl. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstagsatzungen auf den 1. Oktober, auf den 5. November und auf den 3. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der hieroritigen Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

A. f. f. Bezirksamt Eschernembl, als Gericht, am 17. Juni 1862.

3. 1661. (3)

G d i f t.

Vor dem f. f. Bezirksamt Gürkfeld als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Ursula Durock von Nazhawas und deren unbekannte Rechtspräidenten hiermit erinnert:

Es habe Andreas Horsch von Kerschdorf wi- der dieselben die Klage auf Versägt- und Erlöschenserklärung einer auf der Weingartenrealität Berg Nr. 1127, ad Herrschaft Landsträß bestehenden Sappost pr. 169 fl. 46½ kr. G. M. sub praes. 26. Juli 1862, B. 2014, hieramt eingebrocht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 1. Dezember 1. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. hiergerichts angeordnet, und den Gelegten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Johann Turschitz von Kerschdorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls selbst zu rechter Zeit zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen, und außer namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

A. f. f. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, am 26. Juli 1862.

3. 1662. (3)

G d i f t.

Von dem f. f. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Hrn. Dr. Anton Pfefferer, als Vertreter der Karl Pachner'schen Erben von Laibach, gegen Johann Schauer, rücksichtlich Franz Schauer von Nallo Nr. 26, wegen schuldigen 351 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Plettenbach sub Urb. Nr. 499 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 201 fl. 30 kr. ö. W. gewilligt, und zur Vornahme derselben die erste Feilbietungstagsatzung auf den 3. Oktober, die zweite auf den 4. November und die dritte auf den 5. Dezember 1. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr in der d. g. Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

A. f. f. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, am 28. Juli 1862.

3. 1663. (3)

G d i f t.

Von dem f. f. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, wird der unbekannt wo befindlichen Gertraud Nezhemar von Oberdorf, und deren ebenfalls unbekannte Rechtspräidenten hiermit erinnert:

Es habe Agnes Kerni von Drenouz, wider dieselben die Klage auf Anerkennung des Eigenthumrechtes auf der Bergrealität sub Berg - Nr. 1012, ad Herrschaft Gürkfeld, aus dem Titel der Errichtung sub praes. 4. August 1862, B. 2097, hieramt eingebrocht, worüber zur ordentlichen mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 9. Dezember 1. J. früh 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. O. angeordnet, und den Gelegten wegen ihres unbekannten Aufenthaltes Anton Krausz von Drenouz als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen anderen Sachwalter zu bestellen und außer

Nr. 2454.

G d i f t.

namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem aufgestellten Curator verhandelt werden wird.

A. f. f. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, am 4. August 1862.

3. 1666. (3)

Nr. 1809

G d i f t.

Es wird zur Kenntnis gebracht, daß das hochlöbliche f. f. Kreisgericht Neustadt mit Verordnung vom 17. Junt d. J. B. 692, den diesbezüglichen Realitätenbesitzer Josef Koroščib von Leskovc als Ver schwender zu erklären befunden, wornach demselben sein Bruder Martin Koroščib, Pfarrkooperator von St. Bartolmä, Bezirk Landsträß, als Curator aufgestellt worden ist.

A. f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 30. Juni 1862

3. 1668. (3)

Nr. 1363.

G d i f t.

Von dem f. f. Bezirksamt Kronau, als Gericht, wird bekannt gemacht:

Andreas Kerschitz von Ratschach, hat wieder Thomas, Barbara, Gertraud, Margaretha, Josef, Gregor, Matthäus, Georg, Peter, Urban und Michael Kavallar, wegen Anerkennung der Verjährung ihrer Forderungen an Vorbehalt und Absertigung aus dem, zu ihren Gunsten an der im Grundbuche der Herrschaft Weissenbels sub Urb. Nr. 369 vorkommenden Realität, in Ratschach intabulirten Heiratskontrakte vom 28. Jänner 1801 — Klage eingebracht, worüber eine Tagsatzung auf den 27. November 1. J. um 10 Uhr früh angeordnet und zur Vertretung der Gelegten, deren Aufenthaltsort dem Gerichte unbekannt ist, Jos. Gracheg, Gemeindevorsteher in Ratschach, bestellt wurde.

Jedem der vorgenannten Gelegten wird erinnert, daß er entweder bei der Tagsatzung selbst oder durch einen von ihm bestellten Machthaber zu erscheinen habe, widrigens die wider ihn eingeleitete Verhandlung mit dem auf seine Gefahr und Kosten für ihn bestellten Curator gesplogen und darüber entschieden werden würde.

Kronau am 16. August 1862.

3. 1673. (3)

Nr. 3156.

G d i f t.

Von dem f. f. Bezirksamt Reisnitz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Stefan Mathe, Bessonat der Margaretha Höniqmann von Weiskendorf, gegen Anton Nassan von Oberdorf, wegen schuldigen 147 fl. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reisnitz sub Urb. fol. 139 zu Oberdorf vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 1102 fl. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die exekutive Feilbietungstagsatzungen auf den 9. September, auf den 9. Oktober und auf den 10. November 1862, jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Orte Oberdorf mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Schätzungsverthe an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

A. f. f. Bezirksamt Reisnitz, als Gericht, am 10. August 1862.

3. 1675. (3)

Nr. 1710.

G d i f t.

Von dem f. f. Bezirksamt Gürkfeld, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Anton Petretzib von Puschendorf, gegen Franz Kürn von Kerschendorf am Felde, wegen aus dem Vergleiche vom 18. ex. intab. 19. Februar 1862, B. 3192, schuldigen 25 fl. 22 kr. ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Pfarrgüt Haselbach, sub Rekt. Nr. 33 et Urb. Nr. 53 vorkommenden Hubrealität, im gerichtlich erhobenen Schätzungsverthe von 217 fl. 60 kr. ö. W. gewilligt und zur Vornahme derselben die Feilbietungstagsatzungen auf den 30. September, auf den 30. Oktober und auf den 29. November d. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr in solo der Hubrealität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei der letzten Feilbietung auch unter dem Meistbote pr. 100 fl. 10 kr. an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

A. f. f. Bezirksamt Eschernembl, als Gericht, am 20. Juni 1862.

3. 1677. (3)

Nr. 4084.

G d i f t.

Vom f. f. Bezirksamt Laas, als Gericht, wird mit Bezug auf das Edikt vom 12. Juni 1. J. B. 2860, fund gemacht, daß nachdem bei der auf den 20. August 1. J. anberaumten ersten Realfeilbietungstagsatzung in

der Exekutionsache der Stadtlaß in Laas, durch den Bürgermeister Michael Frank von Laas, contra Thomas Jätsch von Radlek, wegen schuldigen Zinsentwands pr. 56 fl. c. s. c., kein Kaufmänner erschienen ist, die zweite Realfeilbietung auf den 20. September 1. J. vorgenommen werden wird.

A. f. f. Bezirksamt Laas, als Gericht, am 20. August 1862.

3. 1679. (3)

Nr. 3317.

G d i f t.

Das f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiermit bekannt:

Es sei in der Exekutionsache des Hrn. Jakob Samša von Feistritz, wider Franz Grill von Untermon, peto. 30 fl. 89 kr., die mit dem diesbezüglichen Bescheid vom 24. Jänner 1862, B. 267, auf den 10. Juli 1. J. bewilligt gewesene 3. exek. Realfeilbietung mit dem vorigen Anhange auf den 31. Oktober 1. J. übertragen worden.

A. f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 20. Juni 1862.

3. 1680. (3)

Nr. 4480.

G d i f t.

Vom f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Anton Schniderschitz von Feistritz, wider Lukas Tomšić von Bajb, wegen schuldigen 311 fl. 29 kr. c. s. c., wird die mit Bescheid vom 17. September 1860, B. 4847, am 20. Februar 1. J. bestimmt gewesene und sohn sittliche 3. exek. Realfeilbietung unter vorigem Anhange auf den 17. September 1. J. mit Beibehalt des Ortes und der Stunde reassumando angeordnet.

A. f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juli 1862.

3. 1681. (3)

Nr. 4481.

G d i f t.

Vom f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Über Ansuchen des Exekutionsführers Herrn Anton Schniderschitz von Feistritz gegen Anton Barbisch von Podtabor, wird wegen schuldigen 210 fl. c. s. c., die mit Bescheid vom 13. August 1861, B. 4772, am 6. Dezember 1861, bestimmt gewesene, sohn sittliche 3. exek. Realfeilbietung unter vorigem Anhange auf den 17. September 1. J. mit Beibehalt des Ortes und der Stunde reassumando angeordnet.

A. f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juli 1862.

3. 1682. (3)

Nr. 4482.

G d i f t.

Vom f. f. Bezirksamt Feistritz wird bekannt gemacht:

Über Ansuchen des Exekutionsführers Hrn. Anton Schniderschitz von Feistritz, gegen Anton Weine von Derskovitz Nr. 16, peto. schuldigen 31 fl. 60½ kr., wird die mit Bescheid vom 17. Juni 1861 bestimmt gewesene, sohn sittliche dritte Realfeilbietung unter vorigem Anhange auf den 17. September 1. J. mit Beibehalt des Ortes und der Stunde reassumando angeordnet.

A. f. f. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 28. Juli 1862.

3. 1685. (3)

Nr. 2507.

G d i f t.

Vom f. f. Bezirksamt Eschernembl, als Gericht, wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Simon Sadnik von Schwinberg, gegen Hrn. Leopold Perič von Eschernembl, wegen nicht zugebauter Lizitationsbedingnisse, in die exekutive öffentliche Lizitation der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Herrschaft Eschernembl sub Urb. Nr. 60 verzeichneten Realität gewilligt, und zur Vornahme derselben die einzige Feilbietungstagsatzung auf den 17. September Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhange bestimmt worden, daß die feilzubietende Realität nur bei dieser Feilbietung auch unter dem Meistbote pr. 100 fl. 10 kr. an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsextract und die Lizitationsbedingnisse können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

A. f. f. Bezirksamt Eschernembl, als Gericht, am 20. Juni 1862.

3. 1692. (3)

Nr. 4957.

G d i f t.

Mit Bezug auf das Edikt vom 26. Juni 1862, B. 3799, wird bekannt gemacht, daß in der Exekutionsache des Mathias Sterschon von Triest, Bessonat des Anton Loquenz, durch seinen Machthaber Mathias Wolflinger von Planina, gegen Gregor Swei von Niederdorf, peto. 120 fl. c. s. c., am 18. Oktober 1862 zur dritten Feilbietung der Realität Rekt. Nr. 584 ad Haasberg, im Gerichtssitz geschritten wird.

A. f. f. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 16. August 1862.